



# Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.  
BV/337/2022**

Geschäftsbereich  
Dezernat I

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Finanzausschuss	18.05.2022	Vorberatung	<b>nicht öffentlich</b>
Hauptausschuss	24.05.2022	Vorberatung	<b>nicht öffentlich</b>
Kreistag des Landkreises Görlitz	15.06.2022	Entscheidung	<b>öffentlich</b>

**TOP**            **Widerruf und Wahl Aufsichtsrat Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH**

Bernd Lange  
Landrat

## **Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz widerruft die mit Beschluss Nr. 032/2019 vom 30. Oktober 2019 vorgenommene Bestellung von

Roman Golombek  
Michael Görke  
Steffen Ain  
Steffen Kother

als Vertreter für den Landkreis Görlitz in den Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH.

2. Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt und bestellt in den Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH

Günter Paulik  
Roman Golombek  
Steffen Ain  
Steffen Kother

## Finanzielle Auswirkungen:

### Begründung

Herr Michael Görke hat schriftlich angezeigt, dass er sein Aufsichtsratsmandat in der Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH niederlegen will.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Mit Ausscheiden eines Mitglieds verkleinert sich das ohnehin personell kleine Gremium. Damit steigt das Risiko der Beschlussunfähigkeit im Falle der Verhinderung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes. Es macht sich daher eine Neuwahl der Aufsichtsratsmandate erforderlich.

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Übernahme von Aufgaben des Landkreises Görlitz als Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und damit zusammenhängende Tätigkeiten, soweit die Übernahme nicht ihrer Natur nach oder von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist.

### Organigramm der Beteiligungen:



Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die alle ehrenamtlich tätig sind.

In den Aufsichtsrat werden fünf durch den Kreistag des Landkreises Görlitz zu bestimmende Vertreter des Landkreises entsandt.

Wenn ein kommunaler Gesellschafter mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet, dann ist auch der Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Kreistag zu bestimmen.

Die Mitglieder werden vom Kreistag widerruflich bestellt. § 42 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt entsprechend.

Für die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat gilt § 38 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung entsprechend.

Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer

- a) Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft ist oder
- b) Geschäftsführer, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter in einem Unternehmen ist, an dessen Kapital die Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder deren Komplementärin sie ist,
- c) Arbeitnehmer des Unternehmens ist oder eines von diesem abhängigen Unternehmens ist (§ 17 Abs. 1 AktG).

Als Bediensteter der Verwaltung wurde Herr Thomas Gampe durch den Landrat benannt. Diese Benennung bleibt unverändert bestehen.

Über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet der Kreistag. Unter Berücksichtigung des § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO sollten die persönlichen Fähigkeiten der potentiellen Aufsichtsratsmitglieder ausschlaggebend für die vom Kreistag getroffene Auswahl sein. Die ihnen zufallenden Aufgaben erfordern insbesondere die Fähigkeit, etwaige unternehmerische Chancen und Risiken rechtzeitig erkennen, beurteilen und damit kontrollieren zu können.

Daher sollten die für die Entsendung zuständigen Gremien neben den kommunalrechtlichen Vorgaben bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten folgende Kriterien beachten:

Als Voraussetzungen gelten hiernach unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH und herrschender Auffassungen in der Fachliteratur folgende Zuverlässigkeitskriterien und Mindestkenntnisse, um den Anforderungen an die Tätigkeit eines Aufsichtsrates in einem kommunalen Unternehmen gerecht zu werden.

Zuverlässigkeitskriterien:

- persönliche Integrität (z. B. § 31 Absatz 2 SächsGemO),
- ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, um gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten (insbesondere zur Vorbereitung u. Anwesenheit zu Sitzungen),
- keine Interessenkollisionen zwischen den vorgesehenen Personen oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen und den Interessen der Gesellschaft,
- Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Verhältnis zu den kommunalen Anteilseignern (insbesondere keine diesbezüglichen familiären oder anderen persönlichen Bindungen oder Rücksichtnahmen).

Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder:

Darüber hinaus muss jedes Aufsichtsratsmitglied über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Von einem vom Landrat mit seiner ständigen Vertretung beauftragten Vertreter sowie von den vom Kreistag zu bestellenden weiteren Vertretern des Landkreises verlangt § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO zwingend die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde; diese Anforderung gilt auch für die vom Landkreis entsandten

Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 Satz 4). Diese Regelungen sollen u. a. dem Schutz der kommunalen Vertreter vor Schadensersatzansprüchen wegen grober Fahrlässigkeit dienen.

Sodann sollte sich das potentielle Aufsichtsratsmitglied vor der Annahme des Mandats auch selbst die o. g. Fragen stellen. Darüber hinaus verlangt der Bundesgerichtshof (BGH) Mindestkenntnisse allgemeiner wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, welche er für erforderlich hält, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Diese Mindestkenntnisse werden zwar nicht direkt von Gesetzes wegen verlangt, sind aber für die gewissenhafte und ordentliche Wahrnehmung des Amtes erforderlich, um letzteres persönlich und eigenverantwortlich ausüben zu können. Rechtlich sind die erforderlichen Mindestkenntnisse dann schließlich auch im Rahmen der Beurteilung von Pflichtverletzungen und etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder von Bedeutung.

Mindestkenntnissen insbesondere hinsichtlich:

- gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben eines Aufsichtsrates als Organ;
- Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied zur Person;
- des Marktumfeldes des jeweiligen Unternehmens;
- Betriebs- bzw. Finanzwirtschaft, um
  - die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
  - die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers durchführen zu können und
  - die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen der Geschäftsführung beurteilen zu können.

Unterstützung erfahren die vom Landkreis Görlitz entsandten Aufsichtsratsmitglieder in ihrer praktischen Tätigkeit durch die Beteiligungsverwaltung und den Beteiligungsbericht des Kreises sowie die Berichterstattung durch die Abschlussprüfer. Darüber hinaus werden in regelmäßigen Abständen Mandatsträgerschulungen angeboten.